



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 898. (3) Nr. 4014.
 ad Nr. 14106. Kundmachung,
 des politisch-öconomischen Stadt-
 Magistrats in Triest. — Da die hohe
 k. k. Hofkanzlei mit Verordnung, ddo. 17.
 November 1831, Zahl 24917, intimirt mit-
 theilt hohen Gubernial-Decretes, ddo. 31. De-
 cember 1831, Zahl 24981, den Bau eines
 neuen Civil-Spitals zu Triest nebst den dazu
 gehörigen Nebenarbeiten und Lieferung des
 hierzu erforderlichen Materiales bewilligt hat, so
 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
 daß die Uebernahme dieses Baues mittelst schrift-
 licher gestellter Angebote, welche die Aufschrift:
 Anbot für den Bau eines neuen Ci-
 vil-Spitals in Triest, zu führen ha-
 ben, ausgedenkt wird. Zu diesem Ende kann
 ein Jeder, der sich um diese Unternehmung zu
 bewerben willens ist, von heute angefangen
 die dießfälligen Baupläne und die Bau-Devise
 in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Expe-
 dite des politisch-öconomischen Stadt-Magi-
 strats in Triest, die Bau-Devise aber auch
 bei den k. k. Delegationen zu Mailand und
 Venedig, so wie bei den Stadt-Magistraten
 in Wien und Grätz einsehen. Diejenigen, wel-
 che diesen Civil-Spitalsbau übernehmen wollen,
 haben: — a.) Ihre versiegelten schriftlichen An-
 bote unter dem Fiscalpreise, welcher in 552057 fl.
 27 kr., sage: Fünffmal Hundert zwei und Fünf-
 zig Tausend Sieben und Fünfzig Gulden 27 kr.
 besteht, am 1. August 1833 um 12 Uhr Mit-
 tags zu Händen des Präsidiums des politisch-
 öconomischen Stadt-Magistrates in Triest, um
 so gewisser zu überreichen, als auf später ein-
 langende, kein wie immer gearteter Bedacht ge-
 nommen werden kann, noch wird; so wie auch
 auf Angebote, worin der Preis nicht ausdrück-
 lich in der Ziffer ausgesprochen, sondern nur
 mit Beziehung auf einen andern Anbot angege-
 ben würde, kein Bedacht genommen werden
 wird. — b.) Die Erklärung über die, im er-
 wähnten Termine überreichten Angebote mit Be-
 rücksichtigung des vortheilhafteren, und bei

ganz gleichen Angeboten auch mit Rücksicht auf die
 persönliche Fähigkeit und Verlässlichkeit des Of-
 ferenten, wird längstens binnen vierzehn Tagen
 nach Auslauf dieses Termines, während wel-
 cher Zeit jeder Offerent an seinen schriftlich ge-
 machten Anbot gebunden ist, erfolgen. — c.)
 Jeder Offerent hat seinen schriftlich versiegelten
 Anbot mit der Caution von 55200 fl. — kr.,
 sage: Fünf und Fünfzig Tausend zwei Hun-
 dert Gulden, welche entweder im Baaren, oder
 in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach
 dem, am Tage der Oeffnung der versiegelten
 Offerte bekannten lezten Wiener Börse-Course
 zu berechnen sein wird, oder aber auch, durch
 eine Realcaution belegt, mit der gerichtlichen
 Schätzungs-Urkunde über die zur Spezialhy-
 pothek derselben gewidmeten Realitäten, dann
 mit dem Landtafel-Extracte, woraus der Satz
 den diese Caution hierauf de facto behauptet,
 bereits ersichtlich sein muß, um so gewisser zu
 belegen und bei der Triester Stadt-Cassa mit
 dem Vidi der Triester Kammerprocuratur ver-
 sehen zu erlegen, als widrigenfalls dessen An-
 bot ganz unbeachtet bleiben würde. Für die
 Offerenten von andern Gubernial-Bezirken
 wird festgesetzt, daß sie solche Caution-Urkun-
 den beizubringen haben, welche von der k. k.
 Kammerprocuratur ihres Guberniums annehm-
 bar befunden, und amtlich bestätigt worden
 sind. Alle auswärtigen Offerenten haben in
 ihren Offerten ein annehmbares Handelshaus,
 oder Person hierorts anzuzeigen, und mit der
 gehörigen Vollmacht zu versehen, auf daß man
 mit den Bevollmächtigten verhandeln könne. —
 d.) Jeder Offerent hat seinem schriftlichen An-
 bote eine Abschrift der Empfangs-Bestätigung
 seiner bei der städtischen Cassa in Triest erleg-
 ten Caution anzuschließen, um selbe am Tage
 der Oeffnung der Offerte, mit dem von der
 städtischen Cassa der Commission vorgelegt wer-
 denden Ausweise, über die daselbst depositirt
 befindlichen Caution-Beträge confrontiren zu
 können. — e.) Jeder Offerent hat, wenn er
 nicht selbst befugter Baumeister oder Architect
 ist, gleichzeitig mit seinem Anbote, bei Ver-

den der Spitalsfond hiedurch allenfalls erleiden sollte, nicht nur mit seiner Caution, sondern mit seinem ganzen übrigen Vermögen zu haften hätte. — 7.) Für die Solidität der Arbeit, so wie für die Dauer der verwendeten Materialien, wie nicht minder für das Fortkommen der zu pflanzenden Bäume und Hecken, hat der Unternehmer durch drei Jahre, vom Tage der Uebernahme aller Bauten und Anlagen, welche längstens binnen einem Monate nach anerkannter gänzlicher Beendigung zu geschehen hat, ohne auf die Final-Liquidation der erwirkten Arbeiten zu warten, gut zu stehen, und alle Gebrechen, welche innerhalb dieses Zeitraumes oder auch während der Ausführung selbst zum Vorschein kommen, auf eigene Kosten und zwar längstens vierzehn Tage nach erhaltener Verständigung hiervon, auszubessern. — 8.) Wiewohl der Bauunternehmer allein für die Solidität der Arbeit streng verantwortlich bleibt, und eine schleuderische Arbeit durchaus nicht gestattet, auch nur die Verwendung vollkommen guter und annehmbarer Materialien erlaubt wird, so wird dennoch bedungen, daß keine Baumaterialien eher ins Werk gesetzt oder verarbeitet werden dürfen, als wie solche, deren Beschaffenheit und vollständige Brauchbarkeit von den Baubeamten, welche die Ausführung zu überwachen haben, und welche ihm ansbesonders von Seite des Stadt-Magistrates werden namhaft gemacht werden, anerkannt worden seyn werden, was insbesondere auch für die Lieferung des Kalks gilt, welcher nicht nur ungelöscht so wie solcher auf den Bauplatz geschafft werden muß, sondern auch nach erfolgtem Ablöschen hinsichtlich seiner technischen Brauchbarkeit untersucht werden wird. Alles schlecht befundene und nicht zu verwendende Materiale hat der Unternehmer auf eigene Kosten vom Bauplatze wegzuschaffen. — 9.) Das Eisen-, Kupfer- und Blei-Materiale muß absolut aus inländischen Fabriken bezogen werden, und der Gebrauch jedes ausländischen Metalls wird nicht gestattet. — 10.) Der Unternehmer hat sich unter keinem Vorwande von den Bauplänen und der Bau-Devise, weder durch Auslassung von Arbeiten noch durch Vermehrung derselben zu erlauben, sondern derselbe hat sich genau nach den Andeutungen der Pläne, und der Beschreibung der Bau-Devise, dann an die Schablons und an die Musterarbeiten zu halten, welche dem Contracte zur Basis dienen werden. Von diesen Plänen, Vorausmaßen und Details werden dem Unternehmer authentische Copien unentgeltlich zur eigenen Richtschnur übergeben. — 11.) Sollte im Verlaufe

der Ausführung die Nothwendigkeit einer Abweichung eintreten, so kann dieselbe nur nach erlangter höherer Bewilligung und über sohinigen besondern Auftrag von Seite des Stadt-Magistrats zur Ausführung gelangen, in jedem Falle, wo diese Bewilligung und der respective Auftrag nicht vorliegt, bleibt der Unternehmer für jede Abweichung verantwortlich, und muß jede Veränderung auf eigene Kosten wieder gut machen. — Uebrigens ist der Bauunternehmer verpflichtet, alle Abweichungen vom Bauplane, sie mögen in Mehr- oder Minderarbeiten bestehen, die allenfalls in der Folge der Zeit von dem Stadt-Magistrate als nothwendig erkannt werden sollten, auszuführen. — Die Vergütung für die Mehrarbeiten, so wie der Abzug für die Minderarbeiten, wird von der betreffenden Baubehörde von Fall zu Fall auf der Grundlage des Kostenanschlages, und mit Bedachtsnahme auf den Nachlaß des Bauunternehmers, ausgemittelt und demselben durch den Stadt-Magistrate bekannt gegeben werden. Sollte der Unternehmer sich mit der von der Baubehörde ausgesprochenen Vergütung der Mehrarbeiten oder mit dem Abzuge der Minderarbeiten nicht begnügen wollen, so wird der Betrag der Vergütung oder des Abzuges durch zwei Kunstverständige, wovon den einen der Stadt-Magistrate, und den andern der Bauunternehmer zu wählen hat, erhoben werden. — Im Falle aber die zwei Kunstverständigen in ihrem Befunde getheilte Meinung wären, so wird zur Wahl eines dritten von der Landesstelle geschritten werden, welcher sich der Meinung des Einen, oder des Andern der zwei ersten anschließen muß, dessen Ausspruch sonach für beide Theile in der Art verbindend wird, daß keine weitere Einsprache mehr Statt finden darf. — 12.) Die Auszahlung des Bestanbotes wird in zwei und dreißig gleichen Raten postecipatim erfolgen, welche dem Unternehmer nach dem Fortschreiten der Ausführung, und hierüber von dem aufgestellten Baubeamten erfolgenden Berechnung, werden ausgezahlt werden, wornach der Unternehmer im Laufe eines Jahres bezüglich auf den oben angeführten fünften Artikel wenigstens acht Raten, oder das Viertel seines Bestanbotes ins Verdienen gebracht haben muß. — 13.) Den classenmäßigen Stämpel für ein Pare des in Duplo ausgefertigt werden den Contracts hat der Unternehmer in dem seinem Bestanbote gesetzlich angemessenen Betrage beizustellen, so wie derselbe auch alle Intabulations-Unkosten zu bestreiten haben wird, wenn derselbe an die Stelle der Caution in Barem oder den eingelegten Staats-Dobliga-

tionen eine Realscaution geben will. — 14.) Auf gleiche Weise fallen dem Unternehmer alle jene Auslagen zur Last, welche das Ausstecken der Gebäude, Niveliren des Terrains, die Tracirung der Wasserablenkungs-Kanäle zc. mit sich bringen, und zwar um so mehr, als dem Unternehmer von Seite der Bauleitung die Hauptfixpunkte werden ausgesteckt und übergeben werden. — 15.) Die Planirung des Terrains (§. 2 lit. a) besteht, wie der Niveau-Plan II. zeigt, theils in Erdausgrabung, theils in Erdausfüllung; da nun in dieser letztern der westliche Hauptflügel des Spitalgebäudes, und ein Theil von dem nördlichen und südlichen Tracte zu stehen kommen, so wird dem Unternehmer zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, die Erdaushebung für die Fundament-Mauern dieser Tracte vor allen andern zu veranlassen, und erst wenn die Ausmauerung dieser Fundamente die Höhe des gegenwärtigen natürlichen Terrains erreicht haben wird, kann mit der Ausgrabung und der Grundaushhebung in dem obern Theil des Baugrundes begonnen, und das dadurch gewonnene Erdreich durch Ausfüllung in der untern Gegend, jedoch immer nur nach Maßgabe als dort das Mauerwerk der Gebäude sich erhebt, verwendet werden. — 16.) Mag sich bei der Planirung des Spitalsgrundes was immer für eine Beschaffenheit des Terrains vorfinden, oder die Arbeiter auf Grundquellen stoßen, so gibt dieser Umstand dem Unternehmer keinen Titel auf eine Schadloshaltung, sondern in einem solchem Falle hat der Unternehmer, nach Anordnung und Vorzeichnung der Baubehörden, auf eigene Kosten die geeignetsten Abhülfsmaßregeln zu treffen, und auch dafür Sorge zu tragen, daß weder durch die Ableitung von Wasser, den, an dem Spitalsfunde angrenzenden Privaten, noch auf was immer für eine andere Art, Schaden verursacht werde. — 17.) Das Erdreich welches bei der Ausplanirung und bei der Ausgrabung der Fundamente, Canäle und Brunnen gewonnen wird, darf zur Aufschüttung des Terrains, keineswegs aber zur Aufschüttung auf die Toppelböden und Gewölbe verwendet werden, die bloß mit trockenem, reinem Mauerthutt versehen darf. Sollte irgend ein Erd- und Schuttmaterial erübrigen, so hat der Unternehmer solches auf eigene Kosten an jenen Ort zu verschiffen, welcher ihm vom Stadt-Magistrate wird angewiesen werden. Das allenfalls abgängige Material hingegen für die Planirung und Aufschüttung hat er auf eigene Kosten herbeizuschaffen. — 18.) Bezüglich der im §. 2 ad B aufgeführten Wasserabzugs-Canäle, wird es

dem Unternehmer frei gestellt, ihre Anlage gleichzeitig, oder nach der Planirung des Terrains zu veranlassen, nur wird derselbe erinnert, daß die Aushebung des Grundes, wo erst die neue Aufschüttung ausgeführt wurde, weder berechnet noch vergütet werden wird, was auch — 19.) Hinsichtlich der Grabung der zwölf Brunne zu gelten hat, wenn deren Ausgrabung erst nach erfolgter Planirung vorgenommen werden sollte. Hierbei wird noch bemerkt, daß dem Unternehmer der Gebrauch des Wassers der neuen Brunne durch die Dauer der Bauführung zugestanden werde, ohne jedoch die zureichende Quantität zu versichern, vielmehr wird derselbe in dem Falle, wenn einige, oder auch alle Brunne gar kein Wasser liefern sollten, sich um die Beschaffung des zum Bau nöthigen Wassers selbst zu bekümmern haben. — 20.) Was den Bau des eigentlichen Spitalgebäudes anbelangt, so wird festgesetzt, daß das Steinmauerwerk aller vier Gebäudeflügel von den Fundamenten an, stets von Klafter zu Klafter in einer horizontalen Ebene aufsteigen müsse, und daß zur Versicherung dieser Mauergleiche der Unternehmer das Absiechen mit der Wasserwaage sich gefallen lassen müsse, wobei es sich von selbst versteht, daß die vollkommene Mauergleiche auch bei der Auflage der Toppelböden unfehlbar beobachtet werden müsse. — 21.) Zwischen dem ebenerdigen Geschoße und dem ersten Stocke, dann zwischen dem ersten und zweiten Stocke, so wie auch ober dem zweiten und letzten Stockwerke kommen Toppelböden einzulassen. Da diese Toppelböden hierorts nicht üblich sind, so muß der Architect, wenn er ihre Constructionsart nicht kennen sollte, dieselbe sich eigen machen, indem diese Oberböden vorzüglich gut gelegt und kunstmäßig getoppelt werden müssen. — 22.) Auf dem neuen Spitalplatze befinden sich unter Obdach verschiedene Parthien von Bohlen, und zwar: a.) 1358 Stück 6,8 Zoll dicke, und 25 Schuh lange Hölzer zur Dacheindeckung; b.) 1912 Stück 8,10 Zoll dicke, und 27 Schuh lange Trämme zu Toppelböden; c.) 1434 Stück ebenfalls 8,10 Zoll dicke, und 7 Klafter lange Toppelbäume, und d.) 3785 Stück 1 3/4 Zoll dicke, und 25 Schuh lange Pfosten zu Fußböden in den Krankensälen. — Dieses vorräthige, und für den Spitalbau bestimmte Bauholz, wird sogleich nach Genehmigung der Offerte im Beisein des Bauunternehmers commissionaliter untersucht, und das brauchbar befundene demselben in seine Verwahrung und Haftung übergeben, wobei sich der Stadt-Magistrat das Eigenthum dieses

Holzes, und sohin die Mitaufsicht über dasselbe vorbehält. Der Bauunternehmer wird verbunden sein, daß bei der commissionellen Untersuchung anwendbar befundene Bauholz unter dem oben angedeuteten Vorbehalte zu übernehmen, und seiner Zeit bei dem Spitalsbaue nach der oben angegebenen Bestimmung zu verwenden. Ueber das für den Spitalsbau nicht anwendbar befundene Bauholz wird von dem Stadt-Magistrate anderweitig verfügt werden. — 23.) Da das oben angeführte Holzquantum zur Vollendung des ganzen Spitalsbaues keineswegs hinreicht, so wird der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr alle jene Holzgattungen nachzuschaffen haben, welche in der Bau-Devise als Abgang aufgeführt und bezeichnet worden sind, oder bei der commissionellen Untersuchung des vorräthigen Bauholzes nicht verwendbar befunden worden wären. — Für das vorhande, jedoch nicht anwendbar befundene Bauholz wird ihm, bei dem Umstande, daß selbes in der Bau-Devise nicht erscheint, die Vergütung nach den im §. 11, der gegenwärtigen Bedingnisse für Mehrarbeiten aufgestellten Grundsätze geleistet werden. Die ganze und gesammte Holzlieferung von Seite des Unternehmers wird in der Art zu geschehen haben, daß das bei der commissionellen Untersuchung nicht verwendbar befundene Bauholz in derselben Quantität, Qualität und Dimension, so wie die Hälfte der in der Bau-Devise als Abgang angegebenen Quantität, gleich in den Wintermonaten d. s. ersten Baujahres, nämlich im December 1833 und Jänner und Februar 1834 nachgeschafft, und auf den Bauplatz geschafft werden muß; die zweite Hälfte des in der Bau-Devise angegebenen Bauholz-Quantums wird in den Wintermonaten des zweiten Baujahres, nämlich im December 1834, Jänner und Februar 1835 gefäht, und auf den Bauplatz geschafft werden müssen. Darüber, daß das Bauholz wirklich in den Wintermonaten geschlagen wurde, muß sich der Unternehmer mittelst obrigkeitlicher, und wenn das Holz aus Aerial-Waldungen bezogen worden wäre, mit waldämtlich ausgefertigten Zeugnissen ausweisen. Uebrigens wird — 24.) Das neu beizuschaffende Holz von den Bauleitungsbeamten bei seiner Lieferung untersucht, und in so ferne dasselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, ohne weiters ausgestossen werden, wo sodann dem Unternehmer alle aus der Verzögerung der neuen Beschaffung entspringenden Nachteile zur Last fallen werden, so wie derselbe überhaupt für das von ihm ge-

lieferte Holz bis zum Augenblick der Verwendung, wo es neuerdings beschäftigt und untersucht werden wird, allein verantwortlich bleibt, und auf die Vergütung desselben erst dann einen Anspruch machen kann, wenn dasselbe ins Werk gesetzt, und als eine geleistete Arbeit zu betrachten sein wird. — 25.) Für die Privete werden geruchlose Senkapparate angelegt, wo zu, wie die Pläne zeigen, ordentliche Kammerm mern ausgemauert, und die Unrathskanäle eingesetzt werden. Die Aufstellung dieser Apparate wird vom Privilegiums-Inhaber besorgt, und der Unternehmer nimmt auf deren Aufstellung nur in so fern Einfluß, als derselbe sich verbindlich macht, diese Aufstellung der Apparate nicht nur im Fortschreiten des Baues zu dulden, sondern auch alle zur Einmauerung der Schläuche und ihrer Befestigung erforderlichen Maurerarbeiten zu leisten, und überhaupt der Aufstellung dieser Apparate allen möglichen Vorschub zu gewähren. — 26.) Obschon die Beheizung der Krankensäle nach der Professor Meißner'schen Heizmethode eingerichtet wird, so sind doch in den in der Bau-Devise näher bezeichneten Mauern aufsteigende Ramine auszusparen, und bis zur Bedachung fortzuführen, um im erforderlichen Falle dieselben durch Aufstellung von gewöhnlichen Stubenöfen benützen zu können. Ueber die Professor Meißner'schen Heizapparate ist übrigens der Detailplan ausgefertigt, und die ordentliche Beschreibung ihrer Ausführung in der Bau-Devise enthalten. — 27.) Es versteht sich von selbst, daß nicht allein die Maurerarbeit ohne Ausnahme, sondern auch sämtliche Arbeiten der übrigen Professionisten kunstmäßig bearbeitet sein müssen, widrigens schlecht befundene, oder solche Gegenstände, welche nicht genau nach den Campionen, wo deren vortiegen, bearbeitet würden, ohne weiters werden ausgestossen werden; dabei wird noch besonders festgesetzt, daß die Thüren und Fensterrahmen jeder Gattung noch vor Erfolge des Anstriches zur Untersuchung und Vergleichung mit den Campions vorgelegt werden müssen. — 28.) Bezüglich auf das Kupfer-, Blei- und Eisenwerk, welches nach Gewicht vergütet wird, wird der Unternehmer verhalten, die einzelnen Gegenstände auf einer öffentlichen Wage in Gegenwart eines der, den Bau überwachenden Beamten abwägen zu lassen, und die dafür zu entrichtenden Taxen aus Eigenem zu bestreiten. — Solche Objecte, deren Gewicht im Vergleiche zu den berechneten, einen Gewichtsabgang von 100/10 haben, werden nicht

angenommen. Beträgt der Abgang weniger als 10 o/o, so werden sie angenommen, und im Verhältnisse vergütet werden. — Solche Objecte, die einen Gewichtsüberschuß von 10 o/o und mehr haben, werden zwar angenommen, allein die Vergütung dafür wird auch im Verhältnisse, aber nie mit mehr als 10 o/o geleistet werden. Nur jenes Gewicht wird dem Unternehmer besonders in Abschlag oder Aufrechnung gebracht werden, welches sich innerhalb der vermeinten 10 o/o bewegt. — 29.) Bezüglich auf den, sub E des 2. §. bemerkten Bau eines abgeordneten Sections-Saales mit der Todtenkammer, gelten die nämlichen Bedingungen und Vorschriften, welche für den Bau des Spitalsgebäudes contractirt werden, und es wird sich in Allem und Jedem, in so ferne gleichnamige Arbeiten vorkommen, nach obigen Contractspuncten zu benehmen seyn. — Die Ausführung des Sections-Saals kann entweder gleichzeitig mit dem Spitalsgebäude oder aber erst im letzten Baujahre begonnen werden, was auch — 30.) Für die Herstellung der, sub §. 2 angeführten Hof- und Garten-Umfangsmauer zu gelten haben wird. — 31.) Was aber immer für abgeordnete Bauten der Unternehmung vor Ausgang der im fünften Artikel gegönnten Bauzeit von vier Jahren zur Vollendung gelangen sollten, so wird doch die Collaudirung nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die ganze Anstalt mit allen Nebenbauten zu Ende gebracht worden ist, daher dieser Fall eingetretten seyn muß, wenn die Liquidirung und das Collaudum noch vor dem vierten Baujahre ausgestellt werden soll. — 32.) Aus dem vorhergehenden Artikel fließt sodann die weitere Folge, daß die Verantwortlichkeit für ein hergestelltes Bauobject bis zu dessen Collaudirung lediglich dem Unternehmer zusteht, und somit auch nur demselben, die in dieser Zwischenzeit allenfalls nöthigen Unterhaltungskosten (Sarta tocta) zur Last fallen werden. — 33.) Die Herstellung der Trottoir-Plasterung §. 2, sub G., dann die Aufstellung der Blitzabreiter, sub H., sind Arbeiten, welche ihrer Natur nach ohnehin nur unter die letzten Herstellungen gezählt werden können, daher der Unternehmer bei Anfertigung dieser Arbeiten sich blos an die Angabe der Bau-Devise zu halten haben wird. — 34.) Die Adaptirung der §. 2, sub L., gedachten, auf dem Spitals-Bauplätze schon bestehenden 2 Camvagnen-Häuser, hat in jedem Falle erst im letzten Baujahre zu erfolgen, weil sich der Stadt-Magistrat die Benützung dieser Gebäude bis zu jener Zeit ausdrücklich

ausbedingt, und sich daher den freien Zugang zu denselben vorbehält, die durch sogenannte fernere Benützung dieser Gebäude allenfalls erforderlich werdenden Conservations- und Adaptirungs-Arbeiten werden nach dem 11. Artikel dieses Contracts behandelt werden. — 35.) Zur Anlage der Gärten sowohl in den innerhalb des von dem Spitalsgebäude-Tracte eingeschlossenen Raumes, als wie außerhalb desselben, hat der Unternehmer einen erfahrenen Gärtner aufzustellen, und die Tracirung der Wege und Gänge genau nach der bezüglichen Zeichnung regelmäßig zu bewerkstelligen. — In Folge der im §. 7 bereits erwähnten dreijährigen Haftung wird für das Aufkommen der anzulegenden Hecken und der zu pflanzenden Bäume besonders bedungen, daß der Unternehmer die Ergänzung der abgestorbenen Setzlinge im Herbst eines jeden der drei Haftjahre zu bewirken haben wird, wobei vorausgesetzt ist, daß die Abpflanzung im Herbst des letzten Baujahres vorgenommen werde. Wird hingegen die ganze Unternehmung mit bloßer Ausnahme der, in jedem Falle nur im Herbst zu bewirkenden Anpflanzung noch vor dem Herbst des letzten Baujahres zu Stande gebracht, so wird die Collaudirung der bewirkten Arbeiten, und die Saldirung der ganzen Unternehmung aus Ursache der rückständigen Anpflanzung nicht aufgehalten, diese letzteren aber in dem darauf folgenden Herbst um so gewisser zu veranlassen sein, als dafür der Unternehmer mit seiner eingelegten ganzen Caution zu haften hat, welche zu Folge des 7. Artikels volle drei Jahre vom Tage der Vollendung aller Arbeiten depositirt bleibt. — 36.) Der Tag, von welchem die Haftung anzufangen hat, wird den Contrahenten von Amts wegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 37.) Der Unternehmer wird die Kosten für den Druck der gegenwärtigen Unternehmungsbedingungen, und für die Verlautbarung derselben mittelst der Zeitungsblätter zu tragen haben. — Triest den 29. Mai 1833.

Lorenz Dr. Miniussi,
k. k. Subernalrath und Präses des Magistrats.
Ant. Freiherr Pas cotini v. Ehrenfels,
Secretär.

Z. 925. (2) Nr. 14777.
K u n d m a c h u n g
wegen Abhaltung der Minuendo-Versteigerung der Kanzlei-Materialien-Lieferung für das k. k. Gubernium in Laibach und die übrigen k. k. Behörden, während des Verwaltungsjahres 1834. — Wegen Lieferung des für das k. k.

illyr. Gubernium und die übrigen k. k. Behörden dieses Gouvernements-Gebietes erforderlichen Bedarfs an Schreib- und Beleuchtungsmateriale, dann sonstigen Kanzleirequisiten, für das Verwaltungsjahr 1834, wird am 2. (zweiten) August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Miniendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: a.) Der beiläufige Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist folgender: 1.) 420 Rieß klein Conceptpapier in dem vorgeschriebenen Formate, laut welchem der beschrittene Bogen 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, folglich ein Flächenmaß von 104 Quadrat Zoll zu enthalten hat; 2.) 46 1/4 Rieß groß Conceptpapier; 3.) 254 Rieß gutes Kanzleipapier, dann 27 Rieß zu Rathspröcollen; 4.) 41 Rieß groß Median-Conceptpapier; 5.) 10 Rieß groß Median-Kanzleipapier; 6.) 30 Rieß klein Median-Conceptpapier; 7.) 17 Rieß klein Median-Kanzleipapier; 8.) 1/4 Rieß mittelfein Regalpapier; 9.) 2 1/2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; 10.) 3 Rieß Velin für Schulzeugnisse und Majestätsberichte der Ständisch-Verordneten-Stelle; 11.) 46 Rieß Realpappier; 12.) 34 Rieß Couvertpapier; 13.) 38 Rieß Flusspapier; 14.) 362 Pfund Unschlittkerzen; 15.) 1001 Pfund Rübsamenöhl; 16.) 20 Ellen gewirkten Lampendocht; 17.) 1/2 Ellen ordinären Lampendocht; 18.) 100 Ellen Packwachsleinwand; 19.) 762 Stück Pappdeckel; 20.) 13 Pfund Weihrauch; 21.) 11 Bartwische; 22.) 75 ordinäre Rehrbesen; 23.) 11 Rehrbesen von Borsten. — b.) Als Ausrufspreis wird bei jedem Artikel, der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — c.) Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher, hinsichtlich des erstandenen Artikels, ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractszahlung eine Caution im fünfzehnten Theile des entfallenen contractmäßigen Geldbetrages im Baren oder gegen Pragmatikal-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — d.) Den Licitanten werden von allen zu liefernden Papiergattungen Muster, rücksichtlich des Formats, vorgelegt werden, zugleich hat aber auch jeder

Licitant von den Papiergattungen, welche er liefern will, zehn Mustereemplare der Licitations-Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder das andere zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. e.) Es werden auch vorläufige Angebote angenommen, welche wenigstens 8 Tage vor der Licitation dem Gubernium eingesendet werden müssen. Solche müssen mit den Papiermustern, auf welchen nebst der Unterschrift des Lieferanten auch der festgesetzte Preis ersichtlich zu machen ist, versehen und gehörig versiegelt seyn. — f.) Wer für einen Dritten Angebote macht, muß sich bei der Licitations-Commission mit der gehörigen Vollmacht legitimiren, und die ad c bedungene Sicherstellung nachweisen. — g.) Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die obige Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beizustellen, und dagegen seinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — h.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 6. Juli 1833.

3. 926. (2) Sub. Nr. 14946.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Aemter, Behörden und Anstalten für den Winter 1833/34 erforderlichen Brennholzes, wird die öffentliche Versteigerung am 9. (neunten) August d. J., bei dieser Landesstelle abgehalten werden. Der beiläufige Bedarf besteht in Folgendem: 1.) für das Präsidium 35 Klafter hartes; 2.) für das Gubernium und Tarant 140 Klafter hartes, 2 Klafter weiches; 3.) für das Mappenarchiv 15 Klafter hartes; 4.) für das Fiskalamt 20 Klafter hartes; 5.) für das Stadt- und Landrecht 60 Klafter hartes, 2 Klafter weiches; 6.) für die Provinzial-Staatsbuchhaltung 120 Klafter hartes, 1 Klafter weiches; 7.) für das Cameral-Zahlamt 35 Klafter hartes; 8.) für die Ständisch-Verordnete-Stelle 30 Klafter hartes; 9.) für das Lyceum 105 Klafter hartes, 1 Klafter weiches; 10.) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital 190 Klafter hartes; 11.) für das Irrenhaus 60 Klafter hartes; 12.) für das Gebärdhaus 40 Klafter hartes; 13.) für das Siechenhaus 30 Klafter hartes; 14.) für das Inquisitionshaus 115 Klafter hartes; 15.) für das Straßhaus

180 Klafter hartes; zusammen 1175 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Brennholz. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung branzenweise geschehen werde, daß die Lieferung von mehreren Partheien und selbst auch in kleinen Parthien geschehen könne, endlich daß von Seite des Erstehers die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen Quantums Brennholz geleistet werden könne. — Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium von fünfzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Protocoll im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hat. Die Badien jener Licitanten, welche nicht als Erstehers verbleiben, werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher-gestellter Caution, wieder ausgefolgt werden. Die übrigen Licitationsbedingungen werden bei der Licitations-Verhandlung bekannt gemacht werden. Die lieferungslustigen Partheien haben sich an dem obbenannten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Subernal-Raths-saale einzufinden. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach den 8. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 922. (2) Nr. 4423.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Martin Verhouz, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Andreas Schittinig, die Klage auf Zahlung der auf Wohnzins schul-digen 26 fl. c. s. c. eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 30. September l. J., Früh um 9 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Martin Verhouz, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird dessen zu dem Ende erin- nert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sach- wolter zu bestellen und diesem Gerichte nam- haft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen

möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 28. Juni 1833.

Z. 907. (3) Nr. 4481.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Machthaber des Joseph Schubiz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Februar d. J. in Laibach verstorbenen Michael Gosar, die Tagsatzung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. Juni 1833.

Z. 906. (3) Nr. 4470.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Vossou, als testamentarischen Vormund der minderjährigen Joseph und Aloysia Persche, und erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. Mai d. J. verstorbenen Agnes Persche, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 2. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 917. (3) Wohnung zu vermietthen.

In der Gradischa-Vorstadt, im Zenker'schen Hause Nr. 37, ist zu Michaeli 1833, im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege, zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde, bei dem Wirthe Anton Smererer.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 936. (1) Nr. 13378, 2759.

E u r r e n d e

des k. k. illoirischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung der in dem §. 5 und 6 der Vorschrift wegen Belohnung für Lebensrettungen enthaltenen Bestimmungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 31. Mai l. J. in Beziehung auf die durch Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1827, Nr. 5295, 368, wegen der Lebensrettungs-Taglien erlassene, und von der Landesstelle am 29. März 1827, Zahl 6151, bekannt gemachte Vorschrift allergnädigst zu verordnen geruhet, daß es von den in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersazes dieser Taglien an das Aerar abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe. — Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 11. d. M., Zahl 13635, der Landesstelle eröffnete allerhöchste Entschliebung wird allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 27. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 928. (1) Nr. 7009.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die Vornahme verschiedener Conservations-Arbeiten im Amtssitze des Bezirkscommissariates der Umgegend Laibachs, bestehend in Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten, mit hohem Decrete vom 23. Mai d. J., Z. 10429, zu genehmigen geruhet, und es wird zu diesem Behufe eine Minuendo-Licitation am 25. k. M., Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisamte statt finden, wobei die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit aufgefordert werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. Juni 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 908. (2) Nr. 4483.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey

(B. Amts-Blatt Nr. 85. d. 16. Juli 1833.)

über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur hier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf die Filialkirche St. Georg zu Jurtschisch lautenden 4 030 krainerisch-ständischen Aerarial-Obligation, Zahl 1493, ddo. 1. Februar 1788 pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 28. Juni 1833.

Z. 909. (2)

Nr. 4545.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Lorenz Hummel, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Reichter, hierortiger Realitäten-Besitzer, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Kaufschillingkressforderung pr. 185 fl. 52 3/4 kr. c. s. c., aus dem Kaufcontracte, ddo. 20., intab. 24. April 1801, welcher zwischen Lorenz Hummel als Verkäufer, und Franz Jeglitsch als Erkäufer geschlossen wurde, eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 7. October 1833 angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gesfahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zweyer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus

ihrer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst
beizumessen haben werden.

Laibach den 2. Juli 1833.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 919. (2)

K u n d m a c h u n g.

Beim k. k. Post-Inspectorate in Verona ist die Controllors-Stelle mit 900 fl. Gehalt und freier Wohnung, in deren Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld, dann beim Absatz Postämte in Salzburg, die controlirende Offizialstelle mit 700 fl. Gehalt, gegen Ertrag einer Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. — Was gemäß Decret der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 30. Juni l. J., Zahl 6955, mit dem Besatze verlaublich wird, daß die Bewerber um die eine oder die andere Dienststelle ihre gehörig documentirten Gesuche bis 6. August d. J., mit Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, Kenntnisse vom Postdienste, auch der deutschen und italienischen Sprache, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar für Erstere bei der Ober-Post-Verwaltung in Venedig, und für Letztere bei der zu Linz, einzureichen haben. — Von der k. k. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 9. Juli 1833.

Z. 929. (1)

Nr. 532.

Strassen-Licitations-Verlautbarung. — Zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung, vom 3. d. M., Nr. 1703, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 20. v. M., Z. 12471, die Reconstruktion der Brücke na Logeich jenseits Dobrova, an der ersten Abtheilung der Wiener Straße zu bewilligen und zu befehlen geruhet, diesen Bau im Licitationswege auszuführen. — Diesemnach wird die dießfällige Minuendo-Licitations am 24. d. M., in denen vormittägigen Amtsstunden bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehalten werden, und hiezu alle Unternehmungslustigen mit dem Bemerken höflichst eingeladen, daß die Maurer- und Handlangerarbeit mit 87 fl. 29 1/2 kr.; das Maurermateriale mit 116 fl. 30 kr.; die Zimmermannsarbeit mit 66 fl. 38 kr.; das Zimmermannsmateriale mit 155 fl. 33 1/2 kr.; somit der ganze Bau mit 426 fl. 35 1/2 kr., wird ausgerufen werden, und daß die Bau-Devisen und Licitationsbedingungen bei der genannten löbl. Bezirksobrigkeit und bei diesem Strassen-Commissariate, allwo auch der Bauplan eingesehen werden kann, in denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht vorgewiesen werden. — K. K.

Strassenbau-Commissariat Laibach am 11. Juli 1833.

Z. 932. (1)

Nr. 5580/351. B.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Vornahme mehrerer Reparaturen an einem der beiden zu Solloch gelegenen Aerarial-Magazine, wird eine Minuendo-Licitations auf den 27. Juli 1833 ausgeschrieben. Diese wird bei dem gefertigten Inspectorate abgehalten, und dabei der Betrag von 107 fl. 24 1/2 kr. als Auktionspreis angenommen. — Von demselben entfallen auf die Maurerarbeit 17 3/4 kr.; auf die Zimmermannsarbeit 20 fl. 20 2/3 kr.; auf das Zimmermannsmateriale 86 fl. 46 kr.; zusammen 107 fl. 24 kr. — Die Licitationsbedingungen können bei diesem Inspectorate eingesehen werden. — K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 10. Juli 1833.

Z. 931. (1)

Öffentliche Prüfung für Privatschüler.

Von der k. k. Obergewalt der deutschen Schulen wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfungen für die Schüler der deutschen Schulen, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 1. des künftigen Monats August in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß am 1. und 2. August, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die schriftliche Prüfung mit den Schülern aller drei Classen, die darauf folgende Tage aber, so lange es erforderlich seyn wird, die mündliche vorgenommen werden wird.

Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 28. Juli, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, (jener jedoch, die vom Lande zu kommen haben, am 31. Juli) bei dem Schulnoberaufseher zu geschehen, wobei deren Standestabelle einzureichen und die Schulzeugnisse über die allensfalls früher schon bestandenen Prüfungen wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und das gewöhnliche Honorar zu entrichten seyn wird.

K. K. Schulnoberaufsicht Laibach am 12. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 920. (2)

E d i c t.

Nr. 1516.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über gepflogene Untersuchungen für nötig befunden worden, den Jacob Blaschon von Oberplanina, wegen seines erwiesenen Blödsinnes, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu seinem Curator den Herrn Anton Moschet in Oberplanina aufzustellen.

Bezirksgericht Haasberg am 15. Juni 1833.

3. 916. (2)

V o r l a d u n g s - E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg, Neustädter Kreises in Krain, werden nachstehende Rekrutierungsflüchtlinge, paßlos und mit Paß abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s.		Haus-Nr.	Geburtsjahr	Anmerkung
		Ort	Pfarr			
1	Joseph Leiter	Seisenberg	Seisenberg	31	1813	mit Wanderbuch abwesend
2	Franz Saudnig	Grintouy	Sagrag	6	1813	Rekrutierungsflüchtl. f. 1833
3	Matthias Tomtschitsch	Tuschina	detto	5	1813	auf die Vorladung nicht erschienen
4	Franz Pappesch	detto	detto	22	1813	detto
5	Anton Nauer	Gabrouka	detto	3	1813	detto
6	Johann Nuchitsch	Weirel	Umbruß	4	1813	Rekrutierungsflüchtl. f. 1833
7	Matthias Woldin	Umbruß	detto	31	1812	detto 1832
8	Matthias Hofschever	Gabrouskig	Gurf	5	1812	ohne Paß abwesend
9	Johann Stebe	Hinach	Hinach	15	1807	hat Supplementen und ist seither flüchtig
10	Georg Machortschitsch	Ramenverch	Umbruß	9	1804	detto
11	Michel Bluth	Kathie	Hinach	20	1808	detto

mi dem Beisage vorgeladen, sich binnen vier Monaten von heute an, so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden diesfälligen allerhöchsten Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Seisenberg am 6. Juli 1833.

3. 911. (2)

E d i c t.

Nr. 1495.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Krenn, Cessionär des Georg Perz aus Gottschee, in die executive Versteigerung der, nunmehr der Magdalena Obermann gehörigen, zu Gottschee, Haus-Nr. 62, liegenden, der Herrschaft und Stadt Gottschee dienstbaren Realitäten, wegen aus dem Urtheile vom 4. September 1832 schuldigen 471 fl. 53 kr. W. W. c. s. c., gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. Juli, 29. August und 27. September, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitations-Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Juni 1833.

sche Verlosübernehmerinn zu Settsch, in die Versteigerung der mit Pfandrecht belegten, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten 5/8 und 1/16 Urb. Hube zu Settsch, puncto schuldiger 1046 fl. 25 kr. G. M. c. s. c., gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 6. August, auf den 2. September und auf den 3. October, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse und das Schätzungs-Protocoll hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1833.

3. 915. (2)

E d i c t.

Nr. 1754.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Franz Mader von Kerndorf, Curator des Matthias Michitsch'schen Verlasses wider Johann Stampfl zu Göttenig, in die executive Versteigerung des gegner'schen, mit Pfandrecht belegten Hubgrundes, Haus-Nr. 29, zu Göttenig, puncto schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 30. Juli, 28. August und 20. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten

3. 914. (2)

E d i c t.

Nr. 1618.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Handlungshauses Menner et Nagel von Klagenfurt, durch ihren Bevollmächtigten Franz Mader von Kerndorf, wider Maria Petsche, Witwe und ehgattliche Matthias Petsche's

lität weder bei der ersten noch zweiten Tagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständigt werden, daß sie die Licitationsbedin- gnisse und das Schätzungsprotocoll hiermit ein- sehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juni 1833.

Z. 912. (2)

Nr. 1509.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf neuerliches Ansuchen des Franz Nacher von Kerndorf, als Bevollmächtigten des Franz Millmann, und Cessionär des Johann Stephanol, wider Johann Mantel den Jüngern, als Ersteher der Johann Mantel'schen Subrealität zu Otterbach, Haus-Nr. 5, in die öffentliche Versteigerung derselben wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedin- gnissen gewilliget, und es sei zu deren Vornahme die Tagung auf den 10. August, Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität, mit dem Bei- sage bestimmt worden, daß diese Realität wohl um den früheren Meistbot pr. 190 fl. 30 kr. aus- gerufen, jedoch um jeden Preis auf Gefahr und Un- kosten des früheren Ersteher's hintangegeben wer- den wird.

Die Licitationsbedinngnisse und das Schätz- ungs-Protocoll sind zu den gewöhnlichen Amts- stunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juni 1833.

Z. 921. (2)

A n z e i g e.

Ein Haus, laudemialfrey, aus mehreren Stockwerken bestehend, und in einer der bes- lebtesten Gassen der Stadt Grätz gelegen, ist sammt einer verkäuflichen Specerey-Handlung und dem vorhandenen Waarenlager, aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Beschreibung davon, so wie die Be- dingungen der Veräußerung sind bei Herrn Dr. Baumgartner in Laibach, und in Grätz bei Herrn Dr. Cajetan Bouvier, welcher Letztere zum Abschlusse des Verkaufsgeschäftes ermäch- tigt ist, einzusehen.

Die schriftlichen Verwendungen an die gedachten Herren Bestellen, haben in portos- freyen Briefen zu geschehen.

Z. 905. (1)

L i c i t a t i o n s - N a c h r i c h t.

Am 22. Juli 1833, werden am Plaze, Nr. 5, im Hause des verstor- benen Herrn Colloretto verschiedene gut erhaltene Zimmer-Einrichtungs- stücke und Matrazen, dann Küchen-

geschirr, eine Stockuhr und sonstige Geräthschaften, gegen bare Bezahlung licitando veräußert werden.

Z. 875. (1)

B e k a n n t m a c h u n g

über die von der k. k. Steyermärki- schen hohen Landesstelle genehmigte Erziehungs- und kaufmännische Bildungsanstalt.

In dieses Institut werden vorzugsweise jene Jünglinge aufgenommen, welche sich so- wohl zum Kaufmannsstande, als einem höhe- ren bürgerlichen Gewerbe widmen.

Die Lehrfächer für die Bildung sind:

Die Religionslehre, die Merkantil- Re- chenkunst, den kaufmännischen Geschäfts- und Correspondenzstyl, das Handels- und Wechsel- recht, die kaufmännische Buchführung einfache und doppelte, die Handelsgeographie und Ge- schichte, die Waarenkunde, die Schönschreibe- kunst, die italienische, französische und englische Sprache, das Zeichnen und Musik.

Die kaufmännischen Wissenschaften wer- den nach der an dem k. k. polytechnischen In- stitute in Wien vorkchriftmäßig begründeten Lehrmethode vorgetragen, hierüber in jedem Semester öffentliche Prüfung abgehalten, und das verdiente Zeugnis ausgefertigt. Jene In- dividuen sind zur Aufnahme geeignet, welche im Alter von 12 bis 14 Jahren sind, und die deutschen Classen, oder eine auch zwei Gramma- tical-Schulen mit gutem Erfolge absolvirt ha- ben. Zwei Jahre sind für die Dauer des Auf- enthaltes in dieser Lehranstalt festgesetzt. Die Religion macht zur Ausnahme keinen Unter- schied.

Auch nimmt das Institut Knaben und Jünglinge auf, die die deutschen Normal- oder Gymnasial-Schulen besuchen.

Das Laibacher Zeitungs-Comptoir und Herr Ferdinand Schmidt, Vorsteher des Han- delsstandes alldort, haben die Gefälligkeit bei Anfragen die erwünschte Auskunft zu geben; die Vorstehung zu Grätz aber wird gegen por- tofreie Briefe die Statuten dieser Anstalt auf Verlangen unentgeltlich einsenden. Die Auf- nahme für das künftige Schuljahr geschieht von heute bis halben September.

Grätz am 1. Juli 1833.

Z. 904. (3)

Im Kaffeehause am Plaze, Nr. 5, ist vom 1. Juli 1833 angefangen, der Oesterreichische Beobachter zu ver- geben.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 934. (1) Nr. 15880/416. R. C.
 REGNO LOMBARDO-VENETO,
 Provincia di Padova la Regia Delegazione
 provinciale Avviso. — Padova li 12 Giugno
 1833. — Seguita senza effetto per mancan-
 za di aspiranti l' Asta proclamata coll' Avvi-
 so 11 Aprile p. p., Nr. 9353 - 223, dell'
 I. R. Delegazione Provinciale per la ven-

dità dei beni dello Stato e delle Realità
 Camerali. — In seguito al Decreto 31 Mar-
 zo p., Nr. 9485, della sullodata Commis-
 sione si porta a comune notizia che avrà
 luogo un nuovo esperimento nel giorno 23
 Luglio p. v. alle ore dieci della mattina fino
 alle due pomeridiane nella Sala della R. De-
 legazione di Padova al civico, Nr. 561, per
 la vendita delle seguenti partite:

Partite			
Nr. 4	VOLTA DEL BAROZZO composta di un Locale, un Oratorio, sei case di appartenenza della R. Amministrazione, e sei Capanne di proprietà delli lavoratori, Nr. 16, pezzi di terra dell' estensione di Campi 200. 2. 36 pari a Pertiche Censuarie 774. 61 del Ramo Corona, e da 22 Annualità della rendita di L. 312. 57 di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato ad Ambrogio Rossi con contratto che termina coll' anno rurale 1833 per annue L. 5195. 26, stimato per L.	99,927	26
" 5	SALBORO composta di un Locale, dieci Case, e tre Capanne di ragione della R. Amministrazione e due Capanne delli lavoratori; Nr. 22 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 423. 70. eguali a pertiche censuarie 1624. 19, del Ramo Corona, e da 5 annualità della rendita di L. 72. 87 di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato a Girolamo Babetto per L. 7392. 87 contratto che termina ut supra, stimato per "	131,302	82
" 13	TERRANEGRA composta da tre Case di proprietà della R. Amministrazione, una Casa colonica, e 4 Capanne delli lavoratori, Nr. 10 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 101. 1. 189 corrispondenti a pertiche censuarie 391, spettanti al Ramo Corona, e da 9 annualità della rendita di L. 120. 54 della Cassa di Ammortizzazione, il tutto affittato a Sardi Antonio per L. 2522. 56 con contratto che termina ut supra, stimato per "	53,123	82
" 14	CAMINO composta da nove Case di proprietà della R. Amministrazione, e due di ragione dei Coloni, Nr. 19 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 256. 1. 143. corrispondenti a pertiche censuarie 967. 27 spettanti al Ramo Corona, e da 14 Annualità dell' importo di L. 147. 20 dovute alla Cassa di Ammortizzazione il tutto affittato al suddetto per L. 5157. 20 con contratto che termina ut supra "	101,603	96
" 16	RONCAJETTE composta da un Locale, trentacinque Case, e sei Capanne di ragione della R. Amministrazione, e due Capanne di proprietà delli lavoratori, Nr. 42, pezzi di Terra dell' estensione di Campi 1203. 1. 9. eguale a pertiche censuarie 4647. 68. di appartenenza del Ramo Corona, e da 19 Annualità dell' importo di L. 474. 27. di spettanza della Cassa di Ammortizzazione affittata a Marzello Belgrado per L. 21290. 37. il tutto come sopra . "	399,989	02
" 17	CASAL SER'UGO composta da ventitre Case, da 57 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 890. 179. corrispondenti a pertiche censuarie 3638. 45. da diritto di Decima sopra Campi 200. 3. 145. e Quartese per Campi 253. 137. in tutto pertiche censuarie 1754. 25. spettanti al Ramo Coro-		

Partite			
	na, e da 17 Annualità dell' importo di L. 424 04. dovute alla Cassa di Ammortizzazione il tutto affittato a Nadali Lorenzo per L. 14769. 04. con contratto che termina ut supra	L.	221,671 92
" 18	MASERA' composta da un Locale, e trentasette Case, di Capanne, e 65 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 1087. 3. 201. corrispondenti a pertiche censuarie 4192. 44. del Ramo Corona, e da 17 Annualità spettanti alla R. Cassa di Ammortizzazione dell' importo di L. 641. 32. locata a Facchettin Luigi per L. 19880. con contratto che termina coll' anno rurale 1841, estimato per "		278,128 61
" 62	S. SALVARO, e POZZONOVO composta da Case sette, Capanne quattordici, e da 40 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 452. 3. 112. eguali a pertiche censuarie 1749. 75. da diritto di decima sopra Campi 57. 1. 173. corrispondenti a pertiche censuarie 221. 24. del Ramo Corona, da un Locale, una Chiesa soppressa, due sedimi di Casa, 4 pezzi di Terra di Campi 17. 81. eguali a pertiche censuarie 64. 84. da diritto di Decima sopra Campi 270 eguali a pertiche censuarie 1042., e da 84 annualità dell' importo di L. 1749. 62. di appartenenza della Cassa di Ammortizzazione, il tutto locato a Giacomo Rosini per L. 13000 con contratto che termina ut supra "		222,129 92
" 63	MONSELICE, e S. BARTOLOMEO composta da sette Case, cinque Capanne, e 26 pezzi di Terra dell' estensione di Campi 241. 2. 168. eguali a Pertiche censuarie 933. 59. del Ramo Corona, da un Locale, tre Case, 4 pezzi di Terra di Campi 5. 2. 59. eguali a pertiche censuarie 21. 51. da diritto di Decima sopra Campi 3017 eguali a pertiche censuarie 11653. 36. e prodotto di Molino a Bagnarolo con annessa Casa, e da 16 annualità per l' importo di L. 252. 97. il tutto locato ad Ambrogio Rossi per L. 13839. 68. con contratto finito nel 1832, ed attualmente in Amministrazione economica, estimato per "		205,172 43
TOTALE L.			1,712,949 76

I. Il prezzo di grida delle indicate proprietà è di Lire Austriache 1,712,949: 76. corrispondenti a Fiorini 570,983: 15 1/5 come sopra sul complesso delle ridette proprietà, oppure sulle singole partite nelle rispettive accennate parziali somme, l' unione delle quali costituisce il surriferito prezzo totale, da pagarsi però sempre in danaro sonante a tariffa nella Cassa di Finanza e Demanio in Padova. — II. Chiunque volesse aspirare all' acquisto delle indicate proprietà tanto complessivamente, quanto per ciascuna partita come sopra, dovrà depositare presso la commissione dell' Asta la decima parte del prezzo suddetto in contante od in consolidato di corso, libero non soggetto ad alcuna obbligazione, oppure dovrà presentare una cauzione corrispondente in beni fondi riconosciuta accettabile dall' I.

R. Procura Camerale. — III. La maggior offerta per l' acquisto complessivo di tutte le accennate proprietà, come pure ciascuna offerta maggior fatta per una o più partite, viene ritenuta ferma per le decisioni della Commissione alle Vendite, e successiva approvazione Superiore se così parerà e piacerà non ammessa alcuna successiva esibizione o miglìoria. IV. Seguita l' approvazione e comunicata al deliberatario, dovrà questi versare nel caso che il contratto fosse complessivo, o se parziale, superasse la somma di L. 150 mil. il terzo del prezzo di delibera oltre la rata di tempo, spese ed accessori da liquidarsi dalla Ragioneria dell' Amministrazione Provinciale del Demanio entro quattro settimane successive e sempre prima della consegna dei beni, e realtà deliberate, e gli altri due terzi en-

tro cinque anni in cinque rate eguali equidistanti da decorrere a norma delle massime superiormente stabilite sulle vendite, pagando intanto sopra la parte rimanente il 5 per cento in due rate semestrali. — Ove fosse parziale, e non superasse la somma di L. 150 mil. dovrà il prezzo relativo essere versato metà entro le quattro settimane come sopra, ed il rimanente entro cinque anni colle stesse accennate condizionali ed avvertenze. — Solo dal giorno del pagamento effettivo in Cassa dell'intero prezzo ed accessorj nelle rate e modi suespressi s'intenderà tradito all'acquirente il diritto proprietario delle realtà deliberate. — V. L'atto di vendita si ritiene obbligatorio per il migliore offerente, il quale rinuncierà nell'atto di firmare il Protocollo d'Asta al diritto di recedere e di prevalersi dei termini espressi al §. 862 del Codice Civile. All'incontro tale atto non è obbligatorio per l'Amministrazione pubblica che dopo intimata la ratifica. — VI. Mancando l'acquirente o rifiutandosi di concorrere al pagamento del prezzo ed al Contratto di tradizione dei Beni e Realtà vendute dopo la comunicatagli approvazione del Protocollo d'Asta, rimane libero all'Amministrazione o di costringerlo ad adempiere le condizioni dell'Asta approvata, ovvero anco di esporre di bel nuovo in vendita sul dato dell'ultimo Contratto i beni e realtà in via amministrativa a spese e pericolo del deliberatario. — VII. L'Amministrazione pubblica è in diritto di agire in ambi i casi coi privilegj ad essa competenti ai quali si sottometterà il deliberatario per patto espresso, con rinuncia al beneficio di reclamo ec., obbligandosi in ogni caso di stare al giudizio amministrativo. — VIII. La differenza in meno che risultasse fra l'obbligazione migliore della nuov' Asta e quella del deliberatario che ha mancato, dovrà essere da quest'ultimo soddisfatta, dovendo rispondere questi con tutto il suo patrimonio per essa, come per qualunque altro danno che da ciò derivasse all'Amministrazione. — La cauzione data all'atto dell'Asta viene trattenuta, ed è sempre perduta quand'anche la nuova offerta fosse eguale alla prima. — IX. Nella nuov' Asta non sarà obbligata l'Amministrazione di accordare al nuovo acquirente i termini di pagamento concessi al primo, ma sarà in diritto senza che contrapporre si possa il calcolo della differenza, di fissar per il pagamento minor numero di sca-

denze o più brevi. — X. Il deliberatario autorizza in tal caso la Commissione alle vendite a conferire il possesso delle realtà, al nuovo acquirente con diritto di farsi inscrivere nei pubblici Registri indipendentemente da ulteriore suo assenso. — XI. Le altre condizioni di vendita oltre quelle comuni solite inserirsi nei pubblici incanti appaiono dalla stima e dagli altri patti da inserirsi nel contratto ostensibili presso l'I. R. Delegazione di Padova, agli aspiranti, a quali sarà libero pure d'ispezionare le stime e di visitar anco le proprietà da venderci.

Il R. Delegato

D I P A U L I.

BONSEMBIANTE,
Segr.

3. 935. (1) Nv. 12069.

C i r c u l a r e

des k. k. kaiserlichen Landes; Gouvernements zu Laibach. — Die Errichtung von Brückenwagen zur Abwägung beladener Wagen betreffend. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut eines herabgelangten Decretes vom 31. Juli 1832, Z. 33555 1679, zur Hintanhaltung der Beschädigungen der Straßen durch schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und zur Beförderung des Gebrauches breiter Radfelgen die Aufstellung großer Brückenwagen zur Abwägung beladener Wagen angeordnet. — Das Normalgewicht eines Wagens mit schmalen Radfelgen sammt der Ladung ist mit sieben und neunzig Centnern in der Art festgesetzt worden, daß bei jeder Ueberschreitung dieses Gewichtes die Ueberladungsstrafe mit zehn Gulden E. M. einzutreten hat. Die Entschuldigung des Mehrgewichtes durch die Einwirkung der Witterung wird nicht beachtet werden, weil hierauf schon bei der Bestimmung des Normalgewichtes Rücksicht genommen worden ist. Eine solche Brückenwage ist bereits bei dem Linienamte Wiesenbergr zu Wien aufgestellt, und es werden dergleichen Brückenwagen ehestens auch bei andern Linienämtern zu Wien, dann in den Provinzen an den belebtesten Straßenzügen aufgestellt werden. — Laibach am 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes; Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 942. (1) E d i c t. Nr. 4927.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 18. d. M., und allenfalls in den darauf folgenden Tagen die zum Verlasse des Joseph Mudaj, gewesenen Pfarrers zu St. Veit, gehörigen Fahrnisse, als: Leibestkleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung, Küchengeräthe, Getreide, Mehl, Fleisch, Hülsenfrüchte, Heu, Stroh, Klee und andere Futtermittel, Pferde, Rüge und Kleinvieh in Loco St. Veit gegen gleich bare Bezahlung öffentlich werden feilgeboten werden.

Laibach am 12. Juli 1833.

Krainburg, im Betrage von 346 fl., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, abgehalten werden, wovon man Diejenigen, die daran Antheil zu nehmen gedenken, mit dem Besatze verständiget, daß die Bau-Devisen und Licitationsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 12. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 937. (1) E d i c t. Nr. 567.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes, und schinigen Verlassabhandlungen folgende Tage nach nachstehenden Partbeien festgesetzt worden, als: auf den 29. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr nach Andreas Wosolintzher von heil. Geist, Haus-Nr. 12; nach Franz Schiffner von Esfnitz, Nr. 45, auf den 30. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr; nach Leopold Küller aus der Stadt Laß, Nr. 124; nach Helena Pototschnig von Zauden, Nr. 22.

Es haben daher alle Jene, welche auf diese Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder zu den Verlässen etwas schulden, an obbestimmten Tagen ihre Aufforderungen geltend zu machen oder Schulden zu liquidiren, widrigens die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingantwortet, und gegen die Schuldner im Rechtswege vorgegangen werden wird.

K. K. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 8. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 943. (1) Exh. Nr. 556.

Licitations - Ankündigung.

Die über die dießjährigen Kunstarbeiten sammt Materiallieferungen mit Bescheid der löblichen k. k. illyrischen Landesbau-Direction vom 9. Juli 1833, Nr. 1770, bewilligten Licitationen werden: a.) für den 2ten Assistenten-District der Wurzner Straße, am 23. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, im Betrage von 1031 fl.; b.) für den ersten detto der detto detto am 24. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, im Betrage von 735 fl.; c.) für den zweiten detto der Klagenfurter Straße am 25. Juli d. J., bei der löblichen Bezirks-Expositur zu Neumarkt, im Betrage von 1546 fl. 50 kr.; d.) für den 1ten detto der detto detto am 26. Juli d. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Michelfstätten zu

Z. 930. (1) Gewölbe - Vermiethungs - Anzeige.

Nächst der neuen Raan-Brücke ist ein geräumiges Gewölbe, welches auch als Wohnung benützt werden kann, für künftigen Michaeli zu vergeben. Das Nähere ertheilt der Hauseigenthümer daselbst, Nr. 144.

Z. 933. (1)

E d i c t a l - C i t a t i o n .

Von Seite der Bezirksobrigkeit Beldeß werden nachbenannte, zum Militärstande gewidmete, und aus Anlaß der dießjährigen Rekrutirung rüchtig gewordene Individuen, als:

Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	Geburtsdag Monat und Jahr	Anmerkung
Johann Walland	Reifen	26	27. August 1813	
Barthelma Justin	detto	29	21. August 1813	

Hiemit aufgefördert, sich binnen drei Monaten von heute, vor dieser Bezirksobrigkeit zu stellen, und sich über ihre Flucht zu rechtfertigen, widrigens dieselben, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Beldeß am 9. Juli 1833.